

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. März 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Untere Gesundheits-
behörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen IV B
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020

Übertragung von SARS-CoV-2

Hier: Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/
Teilnehmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang und in Ergänzung meines Erlasses vom 10. März 2020
ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehörden-
gesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektions-
schutzgesetz (IfSG) bis auf Weiteres folgende

Weisung:

Die zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur
Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutz-
maßnahmen getroffen werden.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller